

## Wäsche und Kleider.

### Die Mängel der Bezugsscheinverordnung.

Aus der Bevölkerung häufen sich die Klagen über die Kleiderbezugskarte, die bisher keinerlei Vorteil, dagegen gewichtige Nachteile gebracht hat. Diese Klagen sind vollauf berechtigt. Wer sich heute zur Beschaffung eines Kleidungsstückes entschließt, tut es nur unter dem Zwang der unbedingten Notwendigkeit und in der Absicht, das neue, unter großen materiellen Opfern erworbene Kleidungsstück nach Möglichkeit zu schonen.

Die Durchführung dieser Absicht wird durch die ihm behördlich auferlegte Pflicht der Abgabe eines alten Kleides zunichte. Wer über eine reichhaltige Garderobe verfügt, mag zur Ablieferung von Altkleidern verhalten werden; für den Mittelstand bedeutet diese Bestimmung eine durch nichts gerechtfertigte Härte. . . . Dazu kommt die Verwirrenheit der Zustände, die durch die unrichtige und ungleiche Auslegung der Bestimmungen hervorgerufen wird und die sich beim Bezug der Wäsche besonders geltend macht.

Während manche Geschäfte von der Verordnung überhaupt keine Notiz nehmen und Wäsche jedem verkaufen, der über das nötige „Kleingeld“ verfügt, nehmen es andere sehr genau damit. Bezugsscheine sind jedoch nur in einzelnen Bezirken zu haben, während in anderen die Parteien mit dem Bemerkten abgewiesen werden, daß Bezugsscheine für Wäsche erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgefolgt werden können.

Die Angelegenheit des Kleiderbezuges wurde gestern in der Sitzung des Fürsorgeausschusses der Gemeinde Wien besprochen. Gemeinderat Skaret bemängelte die Vorgänge beim Bezuge der Kleiderkarte und verlangte, daß Unbemittelte von den harten Bestimmungen der bezüglichen Verordnung (Rückgabe eines alten Kleidungsstückes, Bezugsrecht auf eine Kleiderkarte nur unter gewissen Voraussetzungen und dergleichen) befreit werden. Bürgermeister Dr. Weiskirchner erklärte, daß die Verordnung überraschend gekommen sei, der Magistrat aber alles aufbieten werde, damit die Mängel ausgeglichen werden.